

Satzung

Frühchen Leverkusen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen:
„Frühchen Leverkusen e.V.“

Er hat seinen Sitz in Leverkusen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Fördervereins „Frühchen Leverkusen e.V.“ ist u.a. die Förderung der Bildung und der Jugendhilfe, insbesondere die Situation von Frühgeborenen und deren Familien zu verbessern und zu erleichtern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Eltern von Frühgeborenen und kranken Neugeborenen zu informieren und Hinweise auf soziale Hilfen zu geben
- b. Diskussion und Austausch mit Eltern und beteiligten Berufsgruppen
- c. Information der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme von Frühgeborenen und kranken Neugeborenen und deren Familien
- d. Hinzuwirken, dass die medizinische und psychosoziale Versorgung Frühgeborener und kranker Neugeborener und deren Familien verbessert wird
- e. Durchführung von Veranstaltungen zur Unterstützung von Familien mit Frühgeborenen und kranken Neugeborenen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S.d. Abschnitts „steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitglieder, Mitgliedsbeitrag

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen mit abgeschlossenem 18. Lebensjahr und juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung hat der Bewerber das Recht, innerhalb von vier Wochen ab Mitteilung der Ablehnung die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung des Beitrages ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Monat des Geschäftsjahres in einer Summe zu zahlen.
5. Die Mitglieder ermächtigen den Vorstand, den Beitrag durch Lastschriftinzugsermächtigungsverfahren (Abbuchung vom Konto) einzuziehen. Ausnahmen können nur vom Vorstand genehmigt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. beim Tod eines Mitglieds
- b. durch Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person
- c. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Es gilt der Eingang der Erklärung. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.
- d. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In besonders schwerwiegenden Fällen oder bei besonderer Dringlichkeit kann der Vorstand den vorläufigen Ausschluss beschließen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- e. Mit dem Austritt oder Ausschluss gehen alle etwaigen Ansprüche an den Verein verloren. Die Rückzahlung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der (erweiterte) Vorstand besteht aus dem / der ersten Vorsitzenden, dem / der Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer / der Schriftführerin und dem Kassierer / der Kassiererinnen und bis zu drei Beisitzern / Beisitzerinnen. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem / der ersten Vorsitzenden, dem / der Stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung jeweils allein vertretungsberechtigt.
3. Der / die Vorsitzende muss ein betroffenes Elternteil sein.
4. Der / die Stellvertreter / Stellvertreterin kann auch ein Angehöriger einer Berufsgruppe sein, die sich mit der Frühgeborenenproblematik befasst.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.
6. Wiederwahl ist möglich.
7. Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
8. Der Vorstand tritt auf schriftliche oder mündliche Einladung des / der ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters wenigstens drei weitere Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet.

Bei Stimmengleichheit oder Enthaltung gilt der Beschluss als abgelehnt.

Mit der Einladung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden § 11 Abs. 1 gilt entsprechend.

9. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet wird.
10. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen werden allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e. Erstellung des Geschäfts- und Finanzberichtes,
- f. Beschlussfassung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, möglichst im ersten Quartal des Jahres. Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste und Vertreter der Presse zulassen.
3. Die Einladung zu den Mitgliedsversammlungen erfolgt schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Adresse. Bei der Einladung ist die festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen und eingegangene Anträge werden berücksichtigt, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin beim Vorstand schriftlich einreicht. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

4. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins (incl. Ehrenmitglieder). Jedes Mitglied (Eltern), ersatzweise, der von ihm gemäß § 9 Abs.5 dieser Satzung bevollmächtigte Vertreter, hat grundsätzlich eine Stimme.
5. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
6. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt schriftlich, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von wenigstens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich verlangt wird.
8. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt dann nicht, wenn über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins entschieden werden soll. In diesem Fall ist die Versammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Mitglieder erschienen sind.
9. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorstand unverzüglich zu einer weiteren Mitgliederversammlung zu den gleichen Tagesordnungspunkten einzuladen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
10. Die Mitgliederversammlung sollte einen Kassenprüfer bestellen. Wenn ein Kassenprüfer bestellt ist, ist der Prüfbericht Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
11. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Versammlung und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.
12. Auf Wunsch kann das Protokoll spätestens 4 Wochen nach der Versammlung von jedem Mitglied bei einem der Vorstandsmitglieder eingesehen werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b. Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- c. Entgegennahme des Finanzberichtes,
- d. Entgegennahme des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers,
- e. Entlastung des Vorstandes,
- f. Wahlen
 1. Mitglieder des Vorstandes,
 2. Kassenprüfer,
- g. Beschlussfassung den Verein betreffender Angelegenheiten,
- h. Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- i. Satzungsänderungen,

- j. Auflösung des Vereins,
- k. Beschlussfassung über die Berufung von ausgeschlossenen Mitgliedern.

§ 11 Satzungsänderung, Auflösung

1. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband „Das frühgeborene Kind e.V.“, Kurhessenstraße 5, 60431 Frankfurt am Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstands und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass für den Verein die Steuerbegünstigung im Sinn der Abgabenordnung wegfällt, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder der bisherige Zweck des Vereins wegfällt.

Diese Satzung ist am 17.11.2015 auf der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln in Kraft.

03.02.2016 Satzungsänderung